



Rechtsordnung, Stand 05.05.2005

- 1 Bei Streitigkeiten innerhalb des DMC ist im Rahmen seiner Zuständigkeit das Schiedsgericht anzurufen.
- 2 Das Schiedsgericht des DMC ist zuständig
 1. für alle Streitfragen, die sich aus der Zusammenarbeit von Organen und Ausschüssen ergeben,
 2. für Streitfragen zwischen den Verbänden,
 3. bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen,
 4. bei Handlungen, die dem DMC, seinen Organen oder Mitgliedern Schaden zugefügt oder deren Ansehen und Interessen geschädigt haben,
 5. für Streitfälle, die sich aus den Wettkämpfen innerhalb des Verbandes ergeben.
- 3 Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und den 4 Beisitzern. Der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht ist handlungsfähig, wenn mindestens zwei Beisitzer anwesend sind. Über die Befangenheit beschließt das Schiedsgericht selbst. Im Falle der Verhinderung oder der Befangenheit des Vorsitzenden führt der an Lebensjahren älteste Beisitzer den Vorsitz. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes beschließt das Schiedsgericht selbst. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4 Das Schiedsgericht wird auf schriftlichen Antrag unter Darlegung des Sachverhalts tätig. Reichen die Gründe für die Eröffnung eines Verfahrens nach Ansicht des Schiedsgerichtes nicht aus, so ist die Einleitung eines Verfahrens abzulehnen. Der Vorsitzende hat das Recht, eine gütliche Beilegung des Streitfalles durch Verhandlung zwischen den streitenden Parteien zu Vermeidung eines Verfahrens zu versuchen. Wegen Vorfällen, die dem Antragsteller länger als 3 Monate bekannt sind, ist die Anrufung des Schiedsgerichts nicht mehr möglich.
- 5 Eröffnet das Schiedsgericht das Verfahren, ist der Antrag dem Antragsgegner zuzustellen, mit der Aufforderung zu dem Antrag binnen 2 Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Äußert sich der Antragsgegner innerhalb dieser Frist nicht, kann das Schiedsgericht auch ohne Äußerung das Verfahren eröffnen und nach der vorhandenen Aktenlage entscheiden.
 - 6.1 Der Sachverhalt wird in schriftlicher Verhandlung erörtert. Eine im mündlichen Verfahren ist auf Antrag einer der Parteien oder wenn das Schiedsgericht dies für notwendig erachtet möglich.
 - 6.2 Bei mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichtes wird der Verhandlungsort vom Schiedsgericht bestimmt. Die Ladungsfrist beträgt zu mündlichen Verhandlungen beträgt mindestens 2 Wochen. Bei mündlichen Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterschreiben ist.



Rechtsordnung, Stand 05.05.2005

- 7.1 Das Schiedsgericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts Zeugen befragen. Die Aussagen der Zeugen werden den Parteien zugesandt.
- 7.2 Bei mündlichen Verhandlungen sind bei Zeugenvernehmungen die Parteien ebenfalls zu laden.
- 7.3 Zeugen die zu einem anberaumten Termin nicht erscheinen können, sind verpflichtet, dem Schiedsgericht so rechtzeitig Mitteilung zumachen, dass der Termin verlegt werden kann.
Sollte dies nicht geschehen, tragen Sie die notwendigen Auslagen für die Neuansetzung eines Termins.
- 8 Als Strafen können ausgesprochen werden:
1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Sportstrafen gemäß gültigen DMC-Reglement,
 4. Aberkennung des Rechts auf Ausübung eines Ehrenamtes,
 5. Ausschluss.
- 9 Entscheidungen des Schiedsgerichts sind mit schriftlicher Begründung den Parteien zuzustellen. Die Entscheidung muss eine Kostenentscheidung enthalten. Eine Ausfertigung der Entscheidung erhält das Präsidium des DMC. Die Entscheidung ist im Mitteilungsblatt des DMC zu veröffentlichen.
- 10 Bei Berufungsverhandlungen nach Reglement 3.8 wird das Schiedsgericht erst tätig, wenn vom Antragsteller die vorgesehene Gebühr beim DMC hinterlegt ist.
- 10.1 Bei allen anderen Verhandlung wird die Gebühr vom Schiedsgericht nach den entstandenen Kosten bestimmt.
- 10.2 Die Kosten der Zeugen und der im Verfahren Begünstigten müssen nachgewiesen werden.
- 10.3 Die Kosten sind vollstreckbar.
- 11 Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist im übrigen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu führen.
- 12 Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts gibt es kein Rechtsmittel.
Kosten können vom Schiedsgericht in unzumutbaren Härtefällen auf besonderen schriftlichen Antrag herabgesetzt werden.

Letzte Änderung durch den Hauptausschuss am 6.3.05.